

Vom „Gerechten Krieg“ zum „Gerechten Frieden“

Kriege – Niederlagen der Menschheit

Angesichts der Angaben über die Toten, die allein nach dem vom US-amerikanischen Präsidenten im Mai 2003 verkündeten offiziellen Ende des Irak-Krieges zu beklagen sind, scheint das gewichtige Wort des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. sich wie eine bedauerlicherweise wieder einmal bewahrheitete Prophezeiung zu erweisen: „Krieg ist stets eine Niederlage der Menschheit“. In der Tat scheint im Falle eines Krieges jegliche Humanität zu versagen. Denn neben den Risiken für die Berufssoldaten, die in einer zynischen Sicht als freiwilliges Wagnis betrachtet werden könnten, zeitigen gewaltsame Auseinandersetzungen gleich welchen Ausmaßes auch beträchtliche Gefährdungen für die Zivilbevölkerung. Mit Waffengewalt ausgetragene Konflikte treffen insbesondere auch die Menschen, die nicht am Kriegsgeschehen beteiligt sind, die den Krieg in den seltensten Fällen gewollt haben und denen die vermeintlich positiven Wirkungen eines Krieges angesichts des damit verbundenen Leids nur schwer zu vermitteln sind.

■ Der heutige Stand der Waffentechnik führt sogar zu dem für die Friedensethik besonders herausfordernden Umstand, dass die Zivilbevölkerung in höherem Maß gefährdet ist als es die Soldaten sind. Die Zivilbevölkerung leidet in jedem Krieg unter absichtlichen Tötungen oder den Folgen fehlgeleiteter Waffen bis hin zur „versehentlichen“ Bombardierung von Hochzeitsgesellschaften – euphemistisch *collateral damage* genannt. Auch der mit chirurgischer Präzision durchgeführte ‚Kosovo-Krieg‘ führte zu beträchtlichen Opfern unter der Zivilbevölkerung. Gewaltsame Auseinandersetzungen verursachen jedoch noch weitaus mehr an Leid als es die unmittelbaren Folgen eines Waffeneinsatzes tun: Massaker, Vergewaltigungen, Hungersnöte und Vertreibungen sind weitere Begleiterscheinungen nahezu jeden Krieges,

die vor allem die Armen, Schwachen, Schutzlosen, Frauen und Kinder betreffen. Der Irakkrieg und andere Auseinandersetzungen z.B. in Rwanda, Somalia, freilich auch in Europa, den Staaten des ehemaligen Jugoslawien und Nordirland zeigen, dass gewaltsame Auseinandersetzungen eine tiefe Zerrissenheit hinterlassen und die Folgen der Traumata oft nach Jahren und Jahrzehnten zwischen verfeindeten Gruppierungen oder Staaten noch spürbar sind. Die Nachwirkungen eines solchen Maßes an Leid lassen sich nicht abstreifen, indem einfach zur Tagesordnung übergegangen wird – ein tiefer Riss geht lange Zeit durch die Gesellschaften und belastet die Beziehung zwischen Völkern und gesellschaftlichen Gruppen. Viele Beispiele dafür lassen sich anführen: die bis heute weitgehend fehlende Aufarbeitung der Zeit des Franco-Regimes in Spanien, die schmerzvolle Aufarbeitung der Apartheid-Vergangenheit in Südafrika, der Bürgerkriege im Libanon, in Mosambik, Somalia, Sudan, Guatemala und viele mehr. Auch die langwierige Aussöhnung Deutschlands mit den Nachbarn Frankreich und Polen mögen als Beispiele einer kollektiven Verwundung zwischen Nationen, Völkern oder Ethnien gelten.

■ Angesichts solch massiver Beeinträchtigungen eines menschlichen Miteinanders während und nach gewaltsamen Auseinandersetzungen ist es kaum nötig, umfassend zu begründen, warum die Frage von Krieg und Frieden ein Thema der Ethik ist. Wenn Ethik das *Humanum* beschreiben möchte, das argumentativ begründete, also vernünftig Ge-

sollte, dann sind die genannten Folgen gewaltsamer Auseinandersetzungen der beste Beweis für die Notwendigkeit einer Friedensethik.

Bemühungen von Christen um den Frieden

Es ist anzunehmen, dass die meisten Menschen zu allen Zeiten unter den schrecklichen Folgen gewaltsamer Auseinandersetzungen gelitten und diese allenfalls als notwendiges Übel betrachtet haben, auch wenn die Gräueltaten gleichsam an der Tagesordnung waren. Die Botschaft und das Handeln Jesu rücken aber für die Christen die Forderung nach Frieden an eine sehr exponierte Stelle der ethischen Thematik. Unbestreitbar steht Jesus mit seiner Person und mit seinem ganzen Tun für den Frieden. Er selbst wird mit einem Jesaja-

Wort „Fürst des Friedens“ (*Jes 9,5*) genannt. Daneben preist er in dem größten zusammenhängenden ethischen Teilstück des Neuen Testaments, der Bergpredigt, die Friedensstifter selig (*Mt 5,9*) und in jeder Messe sprechen sich die Christen den Frieden des auferstandenen Herrn zu, der mehr ist als nur von Menschen

**Ihr Christen und Christinnen
habt euch um den Frieden
zu bemühen – das ist die
Botschaft, die sich schwerlich
wegdeuten lässt, ungeachtet
des realistischen Wissens um die
Unzulänglichkeiten menschlichen
Vermögens.**

gemacht. Die Grundrichtung des Neuen Testaments, der Grundlage des christlichen Glaubens, ist jedenfalls klar: Ihr Christen und Christinnen habt euch um den Frieden zu bemühen – das ist die Botschaft, die sich schwerlich wegdeuten lässt, ungeachtet des realistischen Wissens um die Unzulänglichkeiten menschlichen Vermögens.

■ Die Christen haben diesen Auftrag Jesu durchaus ernst genommen und sich,

angestoßen durch sein Vorbild, über Jahrhunderte intensiv mit dieser normativen biblischen Vorgabe beschäftigt. In den ersten Jahrhunderten stand z.B. die Frage im Raum, ob es einem Christen überhaupt erlaubt sein kann, den Beruf eines Soldaten auszuüben oder umgekehrt, ob Soldaten getauft werden können. Nach der Konstantinischen Wende, als das Christentum Staatsreligion geworden war, wurde sogar die Frage diskutiert, ob nicht ausschließlich Christen im kaiserlichen Heer sein und so einen Garanten für die christliche Idee des Friedens darstellen sollten.

■ In dieser Linie sind auch die durchaus bemerkenswerten praktischen Bemühungen der Christen um den Frieden im Mittelalter zu sehen. Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen und ihre schrecklichen Folgen waren als Übel erkannt und man versuchte von Seiten der Christen etwas entgegenzusetzen. Seit dem Frühen Mittelalter hat die Kirche Anstrengungen unternommen, das Althergebrachte altgermanische Fehdewesen zu beseitigen. Dies äußerte sich in dem Versuch, bestimmte Orte und Zeiten von Kampfhandlungen auszunehmen. Dieser *treuga dei* (Gottesfriede) genannte Versuch einer institutionellen innerstaatlichen Friedenssicherung wird im 11. und 12. Jahrhundert vor allem in Frankreich und Deutschland aufgebaut und umfasst im 13. Jahrhundert eine beträchtliche Zeit des Jahres:

- die Tage einer jeden Woche, die durch Tod und Auferstehung Christi geheiligt waren, Donnerstag bis Sonntag,
- die geprägten kirchlichen Zeiten Advent, Weihnachten, Fasten- und Osterzeit.

■ Der aufgrund kirchlicher Initiative an unterschiedlichen Orten entstandene Gottesfriede wird durch Kaiser Maximilian I. im Jahr 1495 auf dem Reichstag zu Worms per Reichsgesetz zum Ewigen Landfrieden, womit das Fehderecht beseitigt wurde. Durchaus in dieser Linie der christlich motivierten praktischen Bemühungen um den Frieden sind etwa auch die zeitgenössischen Aktivitäten der römischen ökumenischen Gemeinschaft Sant'Egidio zu sehen oder die Beteiligung

kirchlicher Vertreter an verschiedenen Friedensprozessen, sei es im ehemaligen Zaire oder in Kolumbien.

Die Lehre vom „Gerechten Krieg“

Für die friedensethische Diskussion bedeutsam geworden sind jedoch nicht so sehr die praktischen Bemühungen, sondern es ist eher eine normative Theorie, für die der Name „Gerechter Krieg“ (*bellum iustum*) steht. Auf den ersten Blick nimmt sich die Lehre vom „Gerechten Krieg“ wie ein Anachronismus aus. Wenn man aus ethischer Sicht zu dem Schluss gelangt, dass ein Krieg stets eine Niederlage der Menschheit ist, lässt sich nur schwer verstehen, wie es dann noch einen „Gerechten Krieg“ geben kann und wieso gerade eine friedensethische Theorie eine solche Lehre beinhaltet. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Lehre vom „Gerechten Krieg“ ursprünglich der Einhegung von Kriegen, also deren Begrenzung dienen sollte. Dieses Konzept hat eine sehr lange Tradition in der Kirche und spielt weiterhin eine Rolle im heutigen Diskurs, wie in den Diskussionen über den Irakkrieg zu sehen war, und findet sich etwa auch im augenblicklich maßgeblichen Katechismus der Katholischen Kirche (KKK, Nr. 2309).

■ Eingehend wurde das Konzept des „Gerechten Krieges“ erstmals von dem Kirchenlehrer Augustinus (354-430) und später von verschiedenen Theologen des Mittelalters (Isidor von Sevilla, Thomas von Aquin) reflektiert. Die Zielperspektive, also die normative Leitlinie der Lehre vom „Gerechten Krieg“, ist bei Augustinus die von Gott gewollte gerechte Friedensordnung. Die einzige Legitimation, um Kriege zu führen, ist die Wiederherstellung dieser gottgewollten Friedensordnung, die zuvor unrechtmäßig verletzt worden sein muss. Krieg ist also ausschließlich dann erlaubt, wenn er den Frieden

wiederherstellen will – eine bis heute zentral-relevante ethische Forderung. Damit sind andere Gründe der Kriegsführung von vornherein als unethisch ausgeschlossen wie Machterweiterung, geostrategische Positionierung, Ressourcenkontrolle usw., aber auch Präventivkriege, da diesen kein Unrecht vorausgegangen ist. Diese grundsätzliche normative Ziellinie vorausgesetzt, werden im Mittelalter drei Bedingungen genannt, die zu den Voraussetzungen eines *bellum iustum* gehören und ihn somit konditionieren:

- Der Krieg muss entweder als von Gott oder einer rechtmäßigen Autorität, die in der damaligen Vorstellung rechtmäßig immer nur von Gott eingesetzt werden kann, angeordnet werden (*legitima potestas*).
- Er muss das Gemeinwohl zum Ziel haben und darf nicht partikuläre Interessen verfolgen (*justitia - iusta causa*).
- Er muss als Mittel der Konfliktlösung auf den äußersten Fall beschränkt bleiben (*necessitas*).

Die Leitnorm, die Krieg ausschließlich zur Wiederherstellung der von Gott gewollten Friedensordnung erlaubt..., legt die Grundsteine der Lehre vom „Gerechten Krieg“.

■ Die Leitnorm, die Krieg ausschließlich zur Wiederherstellung der von Gott gewollten Friedensordnung erlaubt, sowie die angeführten drei Bedingungen legen die Grundsteine der Lehre vom „Gerechten Krieg“, die über Jahrhunderte

kaum verändert wurde, da im Mittelalter eine weitgehend stabile gesellschaftliche Ordnung herrschte. Markante Weiterentwicklungen hat das Konzept erst in der Frühen Neuzeit gefunden, weil sich die gesellschaftlichen Bedingungen jetzt in einigen bedeutsamen Punkten gewandelt hatten. Man musste die Lehre vom „Gerechten Krieg“ u. a. nachbessern, weil die Einheit der Christenheit nach dem Aufkommen der Reformation zerbrochen war. Der Papst hatte damit keinen übergreifenden Einfluss auf christliche Fürsten zur Verhinderung eines Krieges mehr. Durch die Entstehung von Partikularstaaten fanden

sich Herrscher, die sich keiner obersten politischen Autorität mehr unterwerfen wollten, was die Frage einer letztentscheidenden rechtmäßigen Autorität zu einem Grundproblem der Friedensethik werden ließ. Außerdem hatten sich die Waffentechnik und die Kriegsführung seit dem 14. Jahrhundert durch das Aufkommen von Kanonen und Handfeuerwaffen derart gewandelt, dass die damit deutlich gestiegene Anzahl an Toten in kriegerischen Auseinandersetzungen zu neuem Nachdenken in der Friedensethik zwang.

■ Die Lehre vom „Gerechten Krieg“ wurde daraufhin von Autoren des 16. Jahrhunderts (de Vitoria, Suarez, Molina usw.) präzisiert und den neuen gesellschaftlichen Umständen angepasst. Eine wichtige Änderung war der Versuch einer naturrechtlichen Begründung. Die Argumente für oder wider einen Krieg wurden jetzt vor allem auf Vernunftargumente gestützt und nicht allein von Bibel und Offenbarung her begründet, damit sie über das Christentum hinaus tragfähig sein konnten. Grund für ein solches Vorgehen in der Friedensethik war das Aufeinandertreffen von verschiedenen Ethostraditionen, die nicht mehr nur christlich waren. Die Frühe Neuzeit war die Zeit der Entdeckungen, der Begegnungen und der Auseinandersetzungen mit anderen Kulturkreisen, was zu einer breiter angelegten Argumentation zwang.

■ Die naturrechtliche Begründung der Lehre vom „Gerechten Krieg“ markierte zugleich den Beginn des modernen Völkerrechts, das als positives Recht das Ziel hat, die Geltung des Naturrechts in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu verankern. Schon damals finden sich Forderungen nach einem übernationalen Schiedsgericht, das über die in der Lehre vom „Gerechten Krieg“ aufgestellten Bedingungen wachen sollte. Erst vor einigen Jahren wurde diese Forderung durch die Einrichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs eingelöst.

■ Die *bellum iustum*-Lehre ist in zwei Kernbestandteile untergliedert, das *ius ad bellum*, die Frage, unter welchen Bedingungen gerechtfertigterweise ein Krieg geführt werden kann, und das *ius in bello*, die Frage, wie sich die Kriegsführenden in Kriegen einigermaßen human verhalten können. Angesichts der genannten veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Vernichtungs-

kraft der damals modernen Waffen wurde die Lehre vom „Gerechten Krieg“ in der Frühen Neuzeit vor allem in der Frage des *ius in bello* erweitert. Einer der Kernsätze bezieht sich jetzt auf den Schutz der an der Kriegsführung nicht unmittelbar Beteiligten, der Zivilbevölkerung, der Frauen, Kinder, Alten und Kranken, wie es heute in den Genfer Abkommen geregelt ist.

■ Die erweiterte Lehre vom „Gerechten Krieg“, die seit der Frühen Neuzeit unter interkulturellen und damit nicht mehr nur unter christlichen Bedingungen bestand, nennt in der Fassung des KKK (Nr. 2309) die folgenden Bedingungen, die gleichzeitig gegeben sein müssen:

- „Der Schaden, der der Nation oder der Völkergemeinschaft durch den Angreifer zugefügt wird, muss sicher feststehen, schwerwiegend und von Dauer sein.
- Alle anderen Mittel, dem Schaden ein Ende zu machen, müssen sich als undurchführbar oder wirkungslos erwiesen haben.
- Es muss ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen.
- Der Gebrauch von Waffen darf nicht Schänden und Wirren mit sich bringen, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel. Beim Urteil darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, ist sorgfältig auf die gewaltige Zerstörungskraft der modernen Waffen zu achten.“

■ Die Bedingungen zu beurteilen kommt nach dem KKK „dem klugen Ermessen derer zu, die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind“, also den Regierungen, die einen solchen Namen verdienen, weil sie sich um das Gemeinwohl kümmern. Darüber hinaus verweist der Katechismus auf das *ius in bello* (Nr. 2312 f.), den Schutz der Zivilbevölkerung, verwundeten Soldaten und Kriegsgefangenen. Die Abhandlungen des KKK zum „Gerechten Krieg“ zeugen von der genannten Erweiterung der Lehre unter veränderten politischen und kriegstechnischen Voraussetzungen.

■ Diese Konditionen der Lehre vom „Gerechten Krieg“ sind in ethischer Hinsicht durchaus von großer Dauerhaftigkeit: Krieg wird schon immer als letztes Mittel (*ultima ratio*) ausgewiesen und nicht einfach als eine Option in einer Reihe von Handlungsalternativen gesehen. *Ultima ratio* bedeutet, dass alle anderen Möglichkeiten der Konfliktregelung ausgeschöpft sein müssen. Die Bedingungen verpflichten des Weiteren auf die naturrechtlichen Grundlagen der Menschenwürde sowie auf bestehende völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse, wie sie etwa der UN-Sicherheitsrat fällt. Wenn schon in der Frühen Neuzeit darauf hingewiesen wird, dass Opfer und zu schützende Werte in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen haben, so hat dies selbstverständlich auch noch heute zu gelten. Was unter den Bedingungen der damals neu erfundenen Kanonen und Handfeuerwaffen als Forderung in die Lehre vom „Gerechten Krieg“ integriert wurde, ist angesichts der modernen Massenvernichtungswaffen eine umso mehr geltende ethische Verpflichtung und wird im Katechismus unter Hinweis auf die Zerstörungskraft moderner Waffen besonders betont.

■ Am schwierigsten zu verstehen und dem heutigen Denken am weitesten entfernt sind die Punkte, bei denen es um die Frage der Rechtmäßigkeit des „Gerechten Krieges“ geht. Darunter wurde in der Vergangenheit viel weniger eine moralische Kategorie verstanden als heute mit dem Begriff „gerecht“ assoziiert

Auch die aus Gründen der Notwehr und Nothilfe ausgeübte Gewalt bleibt ein Übel, und oft fällt es sehr schwer, im Vorhinein abzuschätzen, welche Entscheidung am Ende tatsächlich das geringere Übel bedeutet

wird. Gerecht war ein Krieg viel eher schon dann, wenn er von einer rechtmäßig eingesetzten Autorität angeordnet wurde. „Gerecht“ war damit viel eher eine rechtliche als eine moralische Kategorie und bedeutete „ohne Formfehler“. Hier ist einer der Gründe zu sehen, warum die Lehre vom „Gerechten Krieg“ letztlich an ihre Grenzen gekommen ist. Unter den Bedingungen eines geschlossenen Abendlandes existierte eine Autorität, die verbindlich über die für einen „Gerechten

Krieg“ notwendigen Voraussetzungen entscheiden konnte. Dies war seit der Reformation nicht mehr der Fall. Allzu leicht haben beide kriegführenden Parteien die Bedingungen eines „Gerechten Krieges“ für sich beansprucht – vor allem nachdem die Frage, ob der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein könne, von moralischen Autoritäten positiv entschieden wurde. Waren die Bedingungen erst derart aufgeweicht, gab es allenthalben „Gerechte Kriege“. Die Lehre vom „Gerechten Krieg“, die in ihrer Grundintention auf die Eindämmung von Gewalt und die Verhinderung von kriegerischen Auseinandersetzungen gerichtet war, diente jetzt viel eher zu deren Legitimation. Dies dürfte auch der Grund sein, warum der Katechismus die Konditionen der Lehre vom „Gerechten Krieg“ als notwendige, aber nicht hinreichende Kriterien einführt und daneben auf das Paradoxon eines Rüstungswettlaufes ebenso hinweist (Nr. 2315) wie auf die Notwendigkeit, auch die Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen, die nicht selten auf Ungerechtigkeiten im internationalen System beruhen, zu beachten (Nr. 2317).

■ Gerade mit dem Aufkommen moderner Massenvernichtungswaffen, deren verheerende Wirkungen sich problemlos über Staatsgrenzen hinweg ausdehnen konnten, war die Frage der Führung eines Krieges zu einem grundlegenden Problem geworden. Mehr und mehr kam man in der Friedensethik daher zu der Überzeugung, dass angesichts der Vernichtungskraft der modernen Waffen gewaltsame Auseinandersetzungen zur Konfliktlösung überhaupt keine vernünftigerweise wählbare Option mehr sein sollten.

■ Dies und andere Gründe wie das Aufkommen der Idee der Menschenrechte, die Erkenntnis, dass die meisten Kriege der letzten Jahre innerstaatliche Auseinandersetzungen waren, bei denen die Normierungen des klassischen Völkerrechtes wie die der kollektiven Notwehr nicht greifen konnten, ökologische Fragen usw., haben in der Friedensethik eine neue Zielperspektive erwachsen lassen, für die sich der Begriff „Gerechter Friede“ einzubürgern beginnt. Diese Zielperspektive umschreibt das umfassendere Projekt einer Friedensethik unter heutigen Bedingungen. Dabei wird der Begriff „Frieden“ sehr viel weiträumiger definiert als nur mit Abwesenheit von Krieg und Gewalt.

Vom „Gerechten Krieg“ zum „Gerechten Frieden“

Das Konzept „Gerechter Friede“, das sich im Katechismus der Katholischen Kirche – ohne so genannt zu werden – andeutet, sich vor allem aber in wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Friedensethik und im Friedenswort der Deutschen Bischöfe aus dem Jahr 2000 findet (vgl. Literaturverzeichnis), ist weitaus umfassender angelegt als es die Lehre vom „Gerechten Krieg“ gewesen ist. Es stellt nicht gleich die Frage, unter welchen Bedingungen eine gewaltsame Auseinandersetzung erlaubt sein kann. Die normative Ziellinie ist hier vielmehr die, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, nicht die Option Gewalt als Mittel der Konfliktlösung wählen zu müssen. Es wird realistisch davon ausgegangen, dass im Zusammenleben von Menschen, Gruppierungen und Staaten Konflikte entstehen – es kommt aber darauf an, diese mit friedlichen Mitteln zu lösen.

■ Zwar wird in dem Konzept „Gerechter Friede“ auch über die Anwendung von Gewalt resp. Gegengewalt gesprochen, doch steht diese Vorgehensweise nicht in einer Linie mit den anderen dort angesprochenen Optionen. Die Gewaltoption wird vielmehr als Misslingen der anderen politischen Möglichkeiten gewertet. Das normative Leitbild des „Gerechten Friedens“ betrachtet nämlich jegliche Form von Gewaltanwendung als sittliches Übel, auch wenn sich vordergründig Gegengewalt als das kleinere Übel darstellen mag: „Auch die aus Gründen der Notwehr und Nothilfe ausgeübte Gewalt bleibt ein Übel, und oft fällt es sehr schwer, im Vorhinein abzuschätzen, welche Entscheidung am Ende tatsächlich das geringere Übel bedeutet.“ (*Gerechter Friede*, Nr. 67) Es ist gerade die Dynamik eines jeden gewaltsam ausgetragenen Konfliktes, die nicht selten das kleinere Übel am Ende als das größere erscheinen lässt. Diese Skepsis ist empirisch gedeckt, denn bei kaum einem Krieg hatte man den Verlauf wie geplant im Griff.

■ Gewaltpräventive Konfliktbearbeitung wird daher als ethisch verpflichtend angesehen: „Äußerste Anstrengungen, Gewalt zu vermeiden, sind nicht bloß empfohlen, sondern im strikten Sinne verpflichtend. Unter allen Umständen gilt der Grundsatz: Vorbeugende Politik ist besser als nachträgliche Schadensbegrenzung“ (*Gerechter Friede*, Nr. 66). Es muss also alles daran gesetzt werden, eine gewalttätige Auseinandersetzung zu vermeiden.

■ Diese normative Zielvorstellung der Gewaltprävention wird auf eine breitere ethische Basis der Begründung mit Menschenwürde und Menschenrechten gestellt. Der Friedensbegriff des Konzeptes „Gerechter Friede“ ist sehr weit gefasst. Frieden ist hier nicht nur definiert als Abwesenheit von

Gewalt, sondern umfasst auch Dimensionen einer weltweiten ökonomischen Gerechtigkeit, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Einhaltung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit und die Mahnung zu einer ernsthaften Konfliktnachsorge. Er weicht damit vom

Konfliktprävention statt gewaltsame Lösungen ist also die Grundoption des ethischen Konzeptes „Gerechter Friede“ angesichts der verheerenden Folgen moderner Waffen.

engen Analysebegriff vieler Politikwissenschaftler ab.

■ „Gerechter Friede“ integriert über die ethische Grundlegung hinaus die Erkenntnisse der modernen Friedensforschung. Es sind dies im Wesentlichen zwei Problembereiche, wovon der eine sich auf den Typus der klassischen Auseinandersetzungen zwischen souveränen Staaten bezieht, was im herkömmlichen Sinn als Krieg bezeichnet wird. Der andere Bereich benennt die in den letzten Jahrzehnten stark angewachsenen Formen der innerstaatlichen, der regionalen, machtpolitischen und seltener ethnisch oder religiös motivierten Auseinandersetzungen.

■ Was die zwischenstaatlichen Konfrontationen angeht, so vertritt „Gerechter Friede“ wie auch der Katechismus eine Gegenposition zum so genannten politischen Realismus. Dieser geht davon aus, dass das bestehende Sicherheitsdilemma zwischen den Staaten ohnehin nicht beherrschbar sei, da im

internationalen System keine übergeordnete, Sicherheit stiftende Instanz mit Durchsetzungsgewalt existiere. Das Sicherheitsdilemma besteht darin, dass jeder Staat dem anderen misstraut und sich darauf vorbereitet, nicht angegriffen zu werden. Die Staaten tun dies in Regel durch Aufrüstung. Das Dilemma, das sich am Verlauf des Kalten Krieges exemplarisch beobachten lässt, bewirkt nicht ein geringeres, sondern ein erhöhtes Sicherheitsrisiko und damit genau das, was eigentlich vermieden werden soll. Während im Realismus für die Einrichtung von sich abschreckenden Gleichgewichtssystemen plädiert wird, setzt „Gerechter Friede“ auf die Möglichkeit einer Kooperation im internationalen System. Angemahnt wird ein Zurückstecken nationaler Interessen und eigener Machtentfaltung zugunsten der Internationalen Gemeinschaft und einer Zusammenarbeit in internationalen Organisationen.

■ Ein bemerkenswertes Faktum wird inzwischen in der Friedensforschung als empirisches Gesetz bezeichnet: Es gibt keinen einzigen Fall, in dem eine Demokratie moderner Form der OECD-Welt gegen eine andere Demokratie dieses Bereiches einen Krieg geführt hätte. Demokratien führen offenbar keinen Krieg gegen andere Demokratien. Dass Demokratien untereinander Friedenszonen ausbilden, hängt dabei wesentlich mit der Demokratisierung der Herrschaftsformen zusammen. In demokratischen Gesellschaften steigt offenbar der Wert des Friedens. Wenn umgekehrt nachweisbar ist, dass autoritäre, diktatorische Regime in viel höherem Maße gewaltaktiv als demokratisch verfasste Systeme sind, dann gilt es zur Friedenssicherung auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hinzuarbeiten.

■ „Gerechter Friede“ fordert folgerichtig Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit ein, wozu auch die Frage nach dem wirtschaftlichen und sozialen Status der Entwicklungsländer gehört. Denn Frieden hat auch etwas mit Gerechtigkeit im internationalen System zu tun. Es lässt sich z. B. beobachten, dass ethnische Konflikte nur dann eskalieren, wenn ein gravierendes Verteilungsproblem vorliegt, eine asymmetrische Verteilung von Ressourcen, entweder von materiellen Dingen wie Öl, anderen Rohstoffen, Territorium oder auch von nicht-materiellen Ressourcen, dem Zugang zu Bildung, kultureller Autono-

mie und politischer Partizipation. Es geht sowohl um den Ausgleich im internationalen System als auch um einen gerechten Zugang zu innerstaatlichen Ressourcen. Letzteres gelingt offenbar in demokratischen Systemen viel besser, weil sie den Bürgerwillen breitenwirksam integrieren können. Auf dem Feld der internationalen Gerechtigkeit wie auch bei der Arbeit an Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit arbeiten die Kirche, ihre Organisationen und Vertreter vielfältig in direkter Weise mit, wie in Kapitel III „Aufgaben der Kirche“ des Bischofswortes näher beschrieben wird.

■ Ein ganz spezielles Feld der Friedensarbeit ist die Konfliktnachsorge, die Versöhnungsarbeit. Sie verlangt eine mühsame Aufarbeitung des Geschehenen, der schmerzhaften Erinnerungen. Es geht dabei um das Finden von Wahrheit auf allen Seiten, um die Konsensbildung über schwierige Themen, um die Überwindung der propagandistisch aufgeladenen Feindbilder. Auch hierbei hat die Kirche ihren Ort.

■ Bei den engeren militärischen Fragen bleibt das Konzept „Gerechter Friede“ bei seiner Grundlinie, dass jede Form der gewaltsamen Konfliktlösung auf die Kapitulation der politischen Möglichkeiten hinweist, somit in der Tat eine Niederlage Menschheit ist. Es werden Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime angemahnt, die sowohl die Einhaltung der bestehenden Verträge über ABC-Waffen sicher stellen als auch den für viele innerstaatliche Spannungen verhängnisvollen Handel mit Kleinwaffen durch verstärkte Exportkontrollen einschränken sollen.

■ Auch die seit einigen Jahren deutlich veränderte Rolle der Bundeswehr muss in der Zielperspektive eines „Gerechten Friedens“ gesehen werden, d.h. zur Befriedung von Spannungsgebieten und im Hinblick auf ein je größeres Gemeinwohl, das zunehmend als Weltgemeinwohl gedacht werden muss. Es darf eben nicht egal sein, wie ein Land oder eine Region nach einem militärischen Einsatz aussieht. Die Nachkriegssituation, die im Irak außer Kontrolle geraten ist, muss von Anfang an mitgeplant werden. Militärischer Einsatz macht nur Sinn im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eines Weltgemeinwohls, das die Militäraktion nicht isoliert betrachtet, sondern in ein politisches Konzept, das zumeist für eine ganze Region zu gelten hat, einbettet.

Nicht ganz neu, aber nach dem 11. September 2001 sehr viel intensiver diskutiert, ist hierbei auch die Frage der militärischen Intervention fremder Nationen zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung. Solche Interventionen verstoßen gegen das völkerrechtlich verankerte Souveränitäts- und Nicht-interventionsprinzip. Sie bedürfen daher einer besonders klaren Absicherung durch die internationale Gemeinschaft.

Konfliktprävention statt gewaltsame Lösungen ist also die Grundoption des ethischen Konzeptes „Gerechter Friede“ angesichts der verheerenden Folgen moderner Waffen. Wenn dies nicht gelingt – mit diesen Fällen der Niederlagen der Menschheit wird durchaus gerechnet – muss auch die militärische Aktion dem umfassenden Konzept verpflichtet bleiben und steht damit der alten Leitnorm des Augustinus nicht so fern: Krieg ist nur zur Wiederherstellung der Friedensordnung erlaubt, nicht etwa zur Sicherung des eigenen Ölkonsums. „Gerechter Friede“ enthält bewusst ein ethisches „Mehr“ über das jetzt schon Machbare hinaus. Als theologisch-ethisches Konzept darf es aber die Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden unter den Menschen enthalten, wohl wissend um seine Gefährdungen.

Literatur

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Gerechter Friede (Die deutschen Bischöfe 66). Bonn, 27. September 2000.
- Hoppe, Thomas (Hrsg.), Friedensethik und internationale Politik (Forum Weltkirche 9). Mainz 2000.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard – Schumacher, Rolf (Hrsg.), „Gerechter Friede“ – Weltgemeinschaft in der Verantwortung (Theologie und Frieden 25). Stuttgart 2003.

Privatdozent Dr. Hans-Gerd Angel hat die Lehrstuhlvertretung für Christliche Gesellschaftslehre und Pastoralsoziologie an der katholisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.